

SATZUNG

des

CVJM Lichtblick

Niederlauterstein e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Lichtblick Niederlauterstein e.V.“. Die offizielle Abkürzung lautet „CVJM Lichtblick“ oder „CVJM Lichtblick e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in 09496 Marienberg - OT Niederlauterstein.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Grundlage und Ziele

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" von 1855):

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Zusatzerklärung:

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht brüderlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“

- (2) Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband Deutschland für die Arbeit mit jungen Menschen.

- (3) Ziel des CVJM Lichtblick ist es, den Menschen in Lauterbach, Niederlauterstein, Rittersberg und Umgebung Gottes Wort zu verkünden, sie zum Glauben zu führen und ihnen zu helfen, hingeebene Nachfolger von Jesus Christus zu werden.
- (4) Der CVJM Lichtblick arbeitet vertrauensvoll mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lauterbach und den anderen umliegenden Gemeinden zusammen.
Die Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Lauterbach wird durch eine Kooperationsvereinbarung geregelt.

§ 3

Aufgaben des Vereins

Der Verein ist eng mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach verbunden und unterstützt diese. Daraus ergeben sich für den Verein folgende Aufgaben:

- (1) Gebet für unsere Gemeinde und die Menschen in den Orten Lauterbach, Niederlauterstein und Rittersberg
- (2) Unterstützung und Durchführung von Projekten oder Veranstaltungen, die dem Gemeindeaufbau und der Evangelisation dienen
- (3) Aufbau, Ausbau und Unterhaltung eines Objektes als Gemeinde- und Dorfgemeinschaftszentrum
- (4) Angebote sinnvoller Freizeitgestaltung und gemeinschaftsfördernde Aktionen und Veranstaltungen

Der Verein fördert neben den genannten Hauptaufgaben:

- (5) die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind,
- (6) wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen, deren Bezüge innerhalb der Grenzen nach § 53 Nr. 2 AO liegen und
- (7) Kunst und Kultur sowie sportliche Aktivitäten

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden. Über die Zuwendung, deren Art und Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat und diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Die Aufnahme juristischer Personen ist möglich, aber an einen einstimmigen Vorstandsbeschluss gebunden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrages zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich und ist zu begründen. Binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung besteht eine Einspruchsmöglichkeit, bei deren Gebrauch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
- (5) Erklärt ein Vorstandsmitglied schriftlich seinen Austritt aus dem Verein, so erklärt es damit gleichzeitig sein Ausscheiden aus dem Vorstand.
- (6) Mitglieder, die schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzen oder in sonstiger Weise trotz geschwisterlicher Ermahnung beharrlich den Vereinszielen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ihnen muss jedoch vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Innerhalb von vier Wochen kann gegen den Ausschluss Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei sozialen Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes über eine Befreiung desselben von der Beitragszahlungspflicht für das laufende Geschäftsjahr. Vorstandsmitglieder können nicht von der Beitragszahlung freigestellt werden.
- (3) Ist ein Mitglied trotz Mahnung und ohne Angabe von triftigen Gründen mit der Bezahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, kann es durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7

Leitung des Vereins

- (1) Die Leitung des Vereins liegt in den Händen
 - der Mitgliederversammlung sowie
 - des Vorstandes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstands- und Vereinsämter (Tätigkeit der Organe) und sonstige Tätigkeiten im Dienst des Vereins können

gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ruft mindestens einmal im Jahr die Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Ihre Leitung legt ebenfalls der Vorstand fest.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn dies wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich beantragen.
- (5) Stimm- und wahlberechtigt sind alle eingetragenen Mitglieder des Vereins. Abgestimmt wird durch Handzeichen, auf Antrag oder Vorstandsbeschluss schriftlich. Bei Wahlhandlungen wird generell geheim abgestimmt, es sei denn, ein Antrag auf offene Wahl findet keinen Widerspruch. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung eines Stimmberechtigten ist nicht möglich.
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer (oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied) und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt Grundsätze, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat und entscheidet über alle satzungsgemäßen Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes und Aussprache darüber
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen zum Vorstand
 - Beschluss von Anträgen und Satzungsänderungen
 - Besprechung von Vereinsangelegenheiten und Vorgabe von Zielsetzungen für die Arbeit des Vereins
 - Beschluss über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Beschluss über Beteiligung an Gesellschaften
 - Beschluss über Aufnahme von Darlehen ab EUR 20.000
 - Bestimmung von Mitgliedsbeiträgen
 - Beschluss über Auflösung des Vereins

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB.
- (2) Die Vertretung des Vorstandes nach § 26 BGB obliegt jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich.
- (3) Grundsätzlich vertritt der Vorstand den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften.
- (4) Folgende Funktionen sind von den Vorstandsmitgliedern auszuüben:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- (5) Der Vorstandsvorsitzende ruft den Vorstand in der Regel monatlich, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen. An der Sitzung nehmen die Vorstandsmitglieder und weitere geladene Personen teil. Stimmberechtigt sind nur die Vorstandsmitglieder. Die Leitung der Sitzung hat der Vorsitzende bzw. ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Über getroffene Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen.
- (10) Mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder müssen ehrenamtliche Vereinsmitglieder sein.
- (11) Die Haftung des Vorstandes wird auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.
- (2) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Leitung des Vereins
 - rechtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB, insbesondere die Unterzeichnung von Urkunden und Vollmachten sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen vor Gericht, Behörden oder gegenüber Dritten
 - Vertretung des Vereins in allen rechtlichen Fällen und in der Öffentlichkeit
 - Verantwortung für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins und Führung der laufenden Geschäfte
 - Bestellung von mindestens einem neutralen Kassenprüfer mindestens vier Wochen vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ende des Geschäftsjahres

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung in Personalangelegenheiten
- Mitarbeiterbildung
- die Bildung von Ausschüssen und die Berufung ihrer Mitglieder
- die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung

§ 12

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren geheim gewählt.
- (2) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (3) Nur Vereinsmitglieder, die ein Mindestalter von 18 Jahren aufweisen, können in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt, so wird auf der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung ein Nachfolger dafür gewählt. Nachträglich gewählte Mitglieder führen ihr Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl des Vorstandes.
- (5) Drei Monate vor einer Mitgliederversammlung mit Wahlhandlungen zum Vorstand ist vom Vorstand ein Wahlausschuss zu bilden, der aus zwei Personen (nicht zwingend Vereinsmitglieder) bestehen muss, die für die neutrale und unbefangene Durchführung ihres Amtes auf ihr passives Wahlrecht vorher verzichten. Außerdem dürfen die Mitglieder des Wahlausschusses nicht dem Vorstand angehören. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dies bedeutet eine Kandidatenliste für den Vorstand aufzustellen und bisherige Vorstandsmitglieder anzufragen, ob sie erneut kandidieren. Die Kandidatenliste ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung jedem Vereinsmitglied zuzustellen. Die Möglichkeit die Kandidatenliste durch Anträge aus der Mitgliederversammlung entsprechend zu erweitern (§ 12 (7)), bleibt davon unberührt. Weiterhin hat der Wahlausschuss für die ordnungsgemäße Auszählung und Bekanntgabe der Wahl zu sorgen.
- (6) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, sich auf die Kandidatenliste des Wahlausschusses für die Vorstandswahl setzen zu lassen. Dazu hat es bis spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Antrag mit entsprechender Willenserklärung beim Wahlausschuss einzureichen. Der Antrag ist nur gültig, wenn mindestens zwei weitere Vereinsmitglieder durch ihre Unterschrift die Kandidatur unterstützen. Liegt ein gültiger Antrag fristgemäß vor, hat der Wahlausschuss die Pflicht, das betreffende Vereinsmitglied in die Kandidatenliste für die Vorstandswahl aufzunehmen.
- (7) Die Kandidatenliste kann außerdem durch Antrag aus der Mitgliederversammlung erweitert werden. Für den entsprechenden Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.
- (8) Durch die Mitgliederversammlung wird anhand der Kandidatenliste der Vorstand gewählt, welcher aus vier Mitgliedern besteht. Jedes Mitglied kann auf dem Wahlzettel maximal vier Stimmen abgeben. Pro Kandidat kann aber nur eine Stimme abgegeben werden. Die vier Kandidaten mit den meisten Stimmen bilden den neuen Vorstand.
- (9) Kann kein neuer Vorstand gebildet werden, verlängert sich die Amtszeit des alten Vorstandes so lange, bis Nachfolger gewählt sind.
- (10) Der Vorsitzende des Vorstandes wird vom Vorstand in der ersten Sitzung gewählt. Die anderen Funktionen nach § 10 (4) werden vom Vorstand festgelegt.

§ 13

Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder - soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden - und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 14

Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt waren und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.
- (3) Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- (4) Eine Aufhebung der biblischen Grundlagen (§ 2 (1)) oder der Gemeinnützigkeit (§ 4) des Vereins ist ausgeschlossen.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15

Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere Haftung des Vereines gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, sind abbedungen.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist. Dabei gilt es als grob fahrlässig, wenn der Vorstand die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzt.
- (3) Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

§ 16

Datenschutz

- (1) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung),

Veröffentlichung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

- (2) Im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein fotografische Darstellungen seiner Mitglieder in seinem Freundesbrief sowie auf seiner Homepage veröffentlichen. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der Verein entfernt vorhandene fotografische Darstellungen von seiner Homepage. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige Einwilligung des Mitgliedes nicht gestattet.
- (3) Bei Austritt aus dem Verein werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.

§ 17

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins muss auf einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei dieser müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, wird die Mitgliederversammlung auf einen weiteren Termin binnen vier Wochen vertagt. Diese ist dann gemäß § 8 (6) beschlussfähig. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Im Falle der Liquidation sind die Mitglieder des Vorstandes Liquidatoren. Diese haben alle laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung abzuwickeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach (Kirchenbezirk Marienberg). Der Empfänger des eventuellen Liquidationsvermögens erhält die Auflage, dieses im Sinne von § 2 (3) dieser Satzung sowie ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen und / oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) An das Vermögen des CVJM Lichtblick Niederlauterstein e.V. können weder die Mitglieder noch deren Rechtsnachfolger irgendwelche Ansprüche erheben. Andererseits ist eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins durch diese Satzung nicht begründet.
- (2) Über Zweifelsfälle bei der Auslegung der Satzung entscheidet vorläufig der Vorstand des Vereins und endgültig die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.07.2018 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 22.10.2021 geändert.